

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Kraftomnibussen sowie im Ferienziel-Reise- und Ausflugsfahrtenverkehr mit Pkw

Erlaubnispflicht

Wer als Unternehmer Kraftomnibusverkehr betreiben oder gewerblich mit Pkw Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen durchführen möchte, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde

Berufszugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung sind nach § 13 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit VO (EG) 1071/2009:

- die persönliche Zuverlässigkeit des Unternehmens und des Verkehrsleiters (→),
 - die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens (→),
 - die fachliche Eignung des Unternehmens in Person des Verkehrsleiters (→),
 - das Vorhandensein einer Niederlassung mit Räumlichkeiten die über eine hinreichende Ausstattung zur tatsächlichen Ausübung des Gewerbes verfügen (→).
-

Persönliche Zuverlässigkeit

Sowohl das Unternehmen als auch der Verkehrsleiter (→) müssen nachweisen, dass sie zuverlässig sind. Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die geltenden Vorschriften missachtet, die Allgemeinheit beim Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen:

- Auszug aus dem Bundeszentralregister (polizeiliches Führungszeugnis),
- Auszug aus dem Fahreignungsregister,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister.

Die Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters oder des Verkehrsunternehmens darf „nicht zwingend in Frage gestellt sein“, etwa durch Verurteilungen oder Sanktionen aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen einzelstaatliche Vorschriften in den Bereichen:

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

- Handelsrecht,
- Insolvenzrecht,
- Entgelt- und Arbeitsbedingungen der Branche,
- Straßenverkehr,
- Berufshaftpflicht,
- Menschen- oder Drogenhandel.

Es darf auch kein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen EU-Gemeinschaftsvorschriften verhängt worden sein. Hierzu zählen insbesondere folgenden Bereiche:

- Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Arbeitszeit sowie Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte,
- höchstzulässiges Gewicht und Abmessungen der Nutzfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr,
- Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer,
- Verkehrstüchtigkeit der Nutzfahrzeuge einschließlich der vorgeschriebenen technischen Überwachung der Kraftfahrzeuge,
- Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs oder gegebenenfalls Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs,
- Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter auf der Straße,
- Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern in bestimmten Fahrzeugklassen,
- Führerscheine,
- Zugang zum Beruf,
- Tiertransporte.

Zudem sind Bescheinigungen (vormals Unbedenklichkeitsbescheinigungen) folgender Stellen beizubringen:

- Finanzamt
- Krankenkassen
- Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG-Verkehr)
- Stadt-/ Gemeindekasse

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Bei der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 7 der Verordnung wird - sprachlich abweichend von der bisherigen Formulierung in der Richtlinie - der Nachweis von Eigenkapital oder Reserven in Höhe von

- mindestens 9.000 € für nur ein „genutztes“ Fahrzeug und
- 5.000 € für jedes weitere „genutzte“ Fahrzeug gefordert.

Ferner muss das Unternehmen die finanzielle Leistungsfähigkeit mittels eines von einem Wirtschaftsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlusses nachweisen und dass es „jedes Jahr“ über Eigenkapital und Reserven in der geforderten Höhe verfügt.

Alternativ kann die zuständige Behörde als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens eine Bescheinigung wie etwa

- eine Bankbürgschaft einer oder mehrerer Banken oder anderer Finanzinstitute einschließlich von Versicherungsunternehmen, die eine selbstschuldnerische Bürgschaft für das Unternehmen über die oben genannten Beträge darstellen

oder

- eine Versicherung einschließlich einer Berufshaftpflichtversicherung gelten lassen oder verlangen.

Bei der Genehmigungsbehörde sind i. d. R. aber nicht die Jahresabschlüsse bzw. Bürgschaften vorzulegen, sondern weiterhin eine von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Kreditinstitut ausgestellte Eigenkapitalbescheinigung auf einem entsprechenden Vordruck.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss während der gesamten Zeit der Unternehmereigenschaft gegeben sein und nachgewiesen werden können. Das Unternehmen muss daher die einzelnen Jahresabschlüsse in der Niederlassung aufbewahren und auf Verlangen vorlegen. Sie müssen i. d. R. aber nicht jährlich der Genehmigungsbehörde übermittelt werden.

Fachliche Eignung

Zum Nachweis der fachlichen Eignung muss bei der Genehmigungsbehörde ein von der IHK ausgestellte Fachkundebescheinigung vorgelegt werden. Die fachliche Eignung ist grundsätzlich durch eine Fachkundeprüfung bei der für den Wohnsitz zuständigen IHK zu erwerben.

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Übergangsregelung für die Anerkennung leitender Tätigkeit

Die fachliche Eignung kann auch durch eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen das Personenkraftverkehr betreibt, nachgewiesen werden. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Es wurde ein Personenkraftverkehrsunternehmen geleitet.
- Die Tätigkeit muss den Zeitraum vom 4. Dezember 1999 bis einschließlich 3. Dezember 2009 lückenlos umfassen.
- Die Tätigkeit muss in einem Personenkraftverkehrsunternehmen in einem oder mehreren EU-Mitgliedsstaat ausgeübt worden sein.
- Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den jeweiligen Sachgebieten vermittelt haben, die sich aus dem Anhang I Teil I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung ergeben.

Die IHKs führen mit den einzelnen Antragstellern ggf. ein umfassendes Beurteilungsgespräch zur Prüfung, ob die erforderlichen Kenntnisse tatsächlich erworben wurden. Die Gebühr für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung der Fachkunde aufgrund leitender Tätigkeit beträgt 125 €

Gleichwertige Abschlussprüfung

In Deutschland ist zukünftig keine Alternative zur Fachkundeprüfung etwa durch Hochschul-, Fachhochschul- oder auch Berufsabschluss mehr vorgesehen.

Als Abschlussprüfungen gemäß der bis zum 4. März 2013 geltenden Fassung der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) § 6 Abs. 1 gelten:

- Abschlussprüfungen zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr,
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn,

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

- Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden.

Es ist jedoch erforderlich, sich auf Grundlage der als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung eine Fachkundebescheinigung von der IHK ausstellen zu lassen. Die Gebühr beträgt derzeit 37,00 €

Verkehrsleiter

Nach den bislang geltenden Berufszugangsverordnungen muss die fachliche Eignung durch den Unternehmer oder „eine zur Führung der Geschäfte bestellte Person“ erbracht werden. Diese zur Führung der Geschäfte bestellte Person wird als Verkehrsleiter bezeichnet.

Neu ist, dass die Funktion des Verkehrsleiters seit dem 04.12.2011 auch durch eine externe Person ausgeübt werden kann.

Verkehrsleiter ist entweder der Unternehmer selbst oder eine natürliche Person, die maßgeblich arbeitsvertraglich oder gesellschaftsrechtlich an das Unternehmen gebunden ist.

Die tatsächliche und dauerhafte Leitung der Geschäfte muss bei dieser Person liegen.

Indizien für die Anforderungen an die tatsächliche und dauerhafte Leitung sind immer in Abhängigkeit von der konkreten Unternehmensstruktur zu prüfen. Anhaltspunkte können sein:

- Weisungsbefugnis (ggf. durch Nachweis von Vollmachten),
- Vergütung muss dem Grad der Verantwortung entsprechen,
- ausreichende Anwesenheit am Niederlassungsort während der Geschäftszeiten,
- Haftung.

Wurde gegen den Verkehrsleiter oder das Verkehrsunternehmen in einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten ein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion wegen schwerster Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften verhängt, muss die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats die Zuverlässigkeit überprüfen, ggf. auch in den Räumlichkeiten des betreffenden Unternehmens.

Wird aufgrund von Verstößen dem Verkehrsleiter die Zuverlässigkeit aberkannt, so erklärt die zuständige Behörde diesen Verkehrsleiter für ungeeignet, die Verkehrstätigkeit eines Unternehmens zu leiten. Dieser darf

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

dann bis zur Rehabilitation in keinem EU-Mitgliedsstaat mehr als Verkehrsleiter fungieren.

Dem Unternehmen kann aber auch insgesamt die Zuverlässigkeit aberkannt und als Folge die Lizenz oder Erlaubnis entzogen werden. Jeder EU-Mitgliedsstaat führt ein zentrales Verkehrsunternehmensregister.

Die EU-Mitgliedsstaaten tauschen die Daten von Verstößen untereinander aus, sodass auch im Ausland begangene Verstöße zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Unternehmens bzw. des Verkehrsleiters herangezogen werden können. So soll die Wirksamkeit der Überwachung jener Unternehmen erhöht werden, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten tätig sind.

Fachkundeprüfung

Die Fachkundeprüfung erfolgt bei der für den Wohnsitz zuständigen IHK. Die IHK Mittlerer Niederrhein ist zuständig für Antragsteller, die ihren Hauptwohnsitz in Krefeld, in Mönchengladbach sowie im Rhein-Kreis Neuss oder im Kreis Viersen haben.

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Prüfungsteilen und ggf. einer mündlichen Prüfung, die wie folgt von der Gesamtpunktzahl (300 Punkte) gewichtet sind:

- Teil 1 – 120 Minuten: Schriftliche Fragen (offene Fragen/Multiple-Choice) zu 40 Prozent (120 Punkte),
- Teil 2 – 120 Minuten: Schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 Prozent (105 Punkte),
- mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) zu 25 Prozent (75 Punkte).

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl, d. h. 180 Punkte erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, d. h. wenn in einem oder in beiden der schriftlichen Prüfungsteile der jeweils erzielte Punkteanteil unter 50 % liegt (d. h. im Teil 1 unter 60 Punkten bzw. im Teil 2 unter 52,5 Punkten erreicht wurden).

Sie entfällt ebenfalls, wenn der Prüfling bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl (= 180 Punkte) erzielt hat.

Die Prüfung umfasst die in anliegender Liste (Orientierungsrahmenplan) genannten Sachgebiete.

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Literaturhinweise (kein Anspruch auf Vollständigkeit)

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen, die über den Buchhandel bzw. bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden können, weisen wir hin:

Das Omnibusunternehmen	<p>Prüfungsvorbereitung und Nachschlagewerk für die tägliche Praxis</p> <p>Guido Borning, Christian Gladasch, Verlag Heinrich Vogel, www.heinrich-vogel-shop.de</p>
Betriebliches Rechnungswesen	<p>Güter- und Personenbeförderung</p> <p>Siegfried W. Kerler, Verlag Heinrich Vogel, www.heinrich-vogel-shop.de</p> <p>Ausbildungspaket Omnibus www.heinrich-vogel-shop.de</p>
Prüfungsvorbereitung Fachkunde Omnibusverkehr	<p>Fragen und Kalkulationsaufgaben zum Training für angehende Unternehmer</p> <p>Peter Bagdahn, HUSS-VERLAG GmbH, www.huss-shop.de</p>
Prüfungsvorbereitung (Lehrbuch, Kostenrechnung, Fragenkatalog und Lösungsbuch)	<p>Christiane Helf-Marx, Verkehrsverlag-HeMa, www.verkehrsverlag-hema.de/</p>
BOKraft Kommentar	<p>Betrieb von Omnibus-, Obus-, Taxi- und Mietwagenunternehmen sowie Unternehmen des PBefG-Poolingverkehrs</p> <p>Thomas Grätz, Dr. Gerhard Hole, Verlag Heinrich Vogel, www.heinrich-vogel-shop.de</p>

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Schulungsveranstalter (kein Anspruch auf Vollständigkeit)

Folgende uns bekannte Veranstalter bieten Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung an:

ABSV-HEMA UG (haftungsbeschränkt)

Ruhehorst 37, 46244 Bottrop, Tel.: 02045 - 414480, E-Mail: info@absv-hema.de,
Internet: www.absv-hema.de

Verkehrsseminare Frank R. Bibow

Dorfstr. 27 A, 26188 Edewecht, mit Schulungen in Neuss, Krefeld und Umgebung,
Tel.: 04486 - 938844, E-Mail: info@verkehrsseminare.de, Internet: www.verkehrsseminare.de

Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e. V.

Heinrich-von-Stephan-Str. 1, 40764 Langenfeld, Tel.: 02173 - 14131,
E-Mail: mail@nwo-online.de, Internet: www.nwo-online.de

verkehrsseminare marbs e. K., Inh. Ellen Hummel

Lange Str. 12, 74177 Bad Friedrichshall, kostenlose Rufnummer 0800/0561 561 (bundesweite Schulungen), E-Mail: info@verkehrsseminare.com, Internet: www.verkehrseminare.com

AMS-Akademie Manfred Schlösser

Schulungsstätten: SVG-Autohof, Am Eifeltor 1, 50998 Köln und Technologiezentrum AGIT
Am Europaplatz, Dennewartstr. 25-27, 52068 Aachen, Tel.: 02408 - 5684, Mobil: 0179 - 5140540
E-Mail: info@ams-akademie.de, Internet: www.ams-akademie.de

IGS – Institut für Verkehrswirtschaft GmbH, Dipl.- Hdl. Stinner GmbH

Am Justizzentrum 5, 50939 Köln, Tel.: 0221 - 9415086, E-Mail: igs@igs-net.de,
Internet www.igs-net.de

Verkehrsfachschule Naumann

Hobener Weg 19, 57632 Flammersfeld, Tel.: 02644 - 406 33 34, Mobil: 0170 - 87 22 110
E-Mail: verkehrsseminare-naumann@mail.de, Internet: www.fachschule-naumann.de

Hans-O. Siemers

Drosselweg 6, 34260 Kaufungen, Tel.: 05605 - 9289666, E-Mail: h.o.siemers@t-online.de

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

AVR-roennebeck, Akademie des Verkehrsgewerbes, Dipl. Ing. S. Rönnebeck

Kaiserring 46, 73557 Mutlangen, Tel.: 07171 - 999734, Mobil: 0171 – 3239185,
E-Mail: info@avr-roennebeck.com, Internet: www.avr-roennebeck.com

AVB-Seminare GmbH & Co. KG

Bohlenstr. 64, 32312 Lübbecke, 05741 – 90 99 250,
E-Mail: info@avb-seminare.de, Internet: www.avb-seminare.de

Anmeldung zur Fachkundeprüfung

Die Prüfung erfolgt bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen IHK. Bitte benutzen Sie für die Prüfungsanmeldung das [Onlineportal](#). Die Prüfungsgebühr beträgt ab 1. Januar 2024 296 Euro.

Prüfungstermine

Die IHK Mittlerer Niederrhein bietet in Kooperation mit der IHK zu Düsseldorf zweimal im Jahr eine Fachkundeprüfung an:

IHK Mittlerer Niederrhein:

Die schriftliche Prüfung findet am 5. März 2024 in der IHK Mittlerer Niederrhein statt. Die mündliche Prüfung erfolgt nach Vereinbarung.

IHK zu Düsseldorf:

Bei der IHK Düsseldorf findet die schriftliche Prüfung am 18.11.2024 und die mündliche am 21.11.2024 statt. Hier gelangen Sie [zur Anmeldung](#).

Ansprechpartner

Prüfungsorganisation

Xiaoli Zheng
IHK Mittlerer Niederrhein
Friedrichstraße 40
41460 Neuss
Telefon: +49 2131 9268-551
E-Mail: Xiaoli.Zheng@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Beratung

Michael Iwanowski
IHK Mittlerer Niederrhein
Nordwall 39
47798 Krefeld
Telefon: +49 2151 635-364
E-Mail: Michael.Iwanowski@mittlerer-niederrhein.ihk.de

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Zuständige Behörden im IHK-Bezirk Mittlerer Niederrhein für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Personenverkehr:

Für Linienverkehre und Gelegenheitsverkehre mit Kraftomnibusse im Regierungsbezirk Düsseldorf:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 25 (Sachgebiet 25.16/Konzessionierung)
Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gelegenheitsverkehr

Frau Inessa Erbes
E-Mail: Inessa.Erbes@brd.nrw.de
Tel.: 0211 475 – 3784

Fernbuslinienverkehr

Frau Celine Dergue
E-Mail: celine.dergue@brd.nrw.de
Tel.: 0211 475-1348

ÖPNV & Sonderformen des Linienverkehrs

Krefeld, Mönchengladbach und Kreis Viersen:

Herr Frederic Frucht
E-Mail: frederic.frucht@brd.nrw.de
Tel.: 0211 475-3244

Rhein-Kreis Neuss:

Frau Lisa Kim Nolte
E-Mail: lisakim.nolte@brd.nrw.de
Tel.: 0211 475-4079

Für Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen mit Pkw (bis zu 8 Fahrgastplätzen):

Stadt Krefeld
Straßenverkehrsamt
Elbestr. 7, 47800 Krefeld

Frau Heim-Neumann
E-Mail: m.heim-neumann@krefeld.de
Tel.: 02151 86-2158

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Stadt Mönchengladbach
Ordnungs- u. Straßenverkehrsamt
Rheinstr. 70, 41065 Mönchengladbach

Frau Demandt
E-Mail: Birgit.Demandt@moenchengladbach.de
Tel.: 02161 256-191

Rhein-Kreis Neuss
Straßenverkehrsamt
Oberstr. 91, 41456 Neuss

Frau Matuszewski
E-Mail: claudia.matuszewski@rhein-kreis-neuss.de
Tel.: 02131 928-3635

Herr Minnis
E-Mail: declan.minnis@rhein-kreis-neuss.de
Tel.: 02131 928-3624

Kreis Viersen
Straßenverkehrsamt
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Frau Kuhlmann-Adamkiewicz
E-Mail: monika.kuhlmann-adamkiewicz@kreis-viersen.de
Tel.: 02162 39-1517

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Anlage 1

Liste der in Artikel 8 VO (EG) 1071/2009 genannten Prüfungssachgebiete

Die Kenntnisse, die für die amtliche Feststellung der fachlichen Eignung durch Mitgliedstaaten für den Güter- bzw. Personenkraftverkehr zu berücksichtigen sind, müssen sich zumindest auf die nachstehend angeführten Sachgebiete erstrecken. Bewerber für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers müssen das zur Leitung eines Verkehrsunternehmens erforderliche Niveau an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten auf diesen Sachgebieten erreichen.

Das Mindestniveau an Kenntnissen im Sinne der folgenden Aufstellung darf nicht unter Stufe 3 der Struktur der Ausbildungsstufen im Anhang der Entscheidung 85/368/EWG des Rates liegen, d. h. dem Niveau, das durch eine Ausbildung erreicht wird, die nach der Pflichtschule entweder durch eine Berufsausbildung und zusätzliche Fachausbildung oder durch eine Sekundarschule oder ähnliche Fachausbildung erworben wird.

A. Bürgerliches Recht

Der Bewerber muss insbesondere

1. die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen;
2. in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln;
3. eine Reklamation seines Auftraggebers über Schäden, die den Fahrgästen oder deren Gepäck bei einem Unfall während der Beförderung zugefügt werden, oder über Schäden aufgrund von Verspätungen sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können.

B. Handelsrecht

Der Bewerber muss insbesondere im

1. die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung, Geschäftsbücher usw.) sowie die Konkursfolgen kennen;
2. ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen.

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

C. Sozialrecht

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Aufgabe und die Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.);
2. die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen;
3. die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -zeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.);
4. die Regeln für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/22/EG sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen und
5. die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ergeben.

D. Steuerrecht

Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften kennen für

1. die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen;
2. die Kraftfahrzeugsteuern;
3. die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege;
4. die Einkommensteuern.

E. Kaufmännische und finanzielle Leitung des Unternehmens Güter- und Personenkraftverkehr

Der Bewerber muss insbesondere

1. die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechsell, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen;
2. die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen;

Seite 13 von 15

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

3. wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aufgebaut ist, und sie verstehen können;
4. eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können;
5. die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können;
6. ein Budget ausarbeiten können;
7. die Kostenbestandteile seines Unternehmens (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und die Kosten je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können;
8. einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können;
9. die Grundlagen des Marketings, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen;
10. die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen;
11. die Telematik-Anwendungen im Straßenverkehr kennen;
12. die Regeln für die Tarife und die Preisbildung im öffentlichen und privaten Personenverkehr anwenden können;
13. die Regeln für die Ausstellung von Rechnungen für Personenkraftverkehrsleistungen anwenden können.

F. Marktzugang

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Regelungen für den gewerblichen Straßenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf, die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen;
2. die Regelungen für die Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens kennen;
3. die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden;
4. die Regeln für die Ordnung der Personenkraftverkehrsmärkte kennen;
5. die Regeln für die Einrichtung von Personenkraftverkehrsdiensten kennen und Verkehrspläne aufstellen können.

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

G. Normen und technische Vorschriften

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Regeln für Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für davon abweichende Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen;
2. je nach Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können;
3. die Formalitäten für die Erteilung der Typgenehmigung bzw. der Betriebserlaubnis, die Zulassung und die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen;
4. wissen, welche Maßnahmen gegen Lärmbelastung und gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen;
5. Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können.

H. Straßenverkehrssicherheit

Der Bewerber muss insbesondere

1. wissen, welche Qualifikationen für das Fahrpersonal erforderlich sind (Führerscheine / Fahrerlaubnisse / Lenk-berechtigungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.);
2. durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten;
3. Anweisungen an die Fahrer zwecks Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können;
4. in der Lage sein, Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um wiederholte Unfälle oder wiederholte schwerere Verkehrsverstöße zu vermeiden;
5. Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen.
6. Grundkenntnisse der Straßengeografie der Mitgliedstaaten haben.



Orientierungsrahmen der Industrie- und Handelskammern

**für die Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung
für den Straßenpersonenverkehr
ohne Taxen- und Mietwagenverkehr**

Vorbemerkungen

Die **VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. EU 2009 L 300 S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU 2013 L 158 S. 1)**, gibt in ihrem Anhang I die Prüfungssachgebiete der Fachkundeprüfung nach der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vor.

Der nachfolgende Orientierungsrahmen stellt eine Konkretisierung der in der EG-Berufszugangs-Verordnung vorgegebenen Prüfungsinhalte unter Beibehaltung der bewährten Sachgebietsgliederungsstruktur des IHK-Prüfungssystems dar. Die in der EG-Verordnung allgemein formulierten Prüfungsinhalte werden an die Begrifflichkeiten der deutschen Rechtssprache angepasst. Zur Orientierung sind die Gliederungsnummern des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in Klammern und in Kursivschrift angegeben.

© DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG
Industrie- und Handelskammern
Dezember 2019

1. Recht		
1.1 Personenbeförderungsrecht <i>(F.1, F.6, F.7, E.14)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Regelungen für den gewerblichen Straßenpersonenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen (F.1); - die Regeln für die Ordnung der Personenkraftverkehrsmärkte kennen (F.6); - die Regeln für die Einrichtung von Personenkraftverkehrsdiensten kennen und Verkehrspläne aufstellen können (F.7). 	Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum PBefG Freistellungsverordnung zum PBefG VO (EG) Nr. 1071/2009 (EU-Berufszugangsverordnung) VO (EG) Nr. 1073/2009 (EU-Marktzugangsverordnung Personenkraftverkehr)
1.2 Gewerberecht (Grundzüge) <i>(F.2)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Regelungen für die Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens kennen (F.2). 	Gewerbeordnung (GewO)
1.3 Straßenverkehrsrecht <i>(H.1)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - wissen, welche Qualifikationen für das Fahrpersonal erforderlich sind (Führerscheine/Fahrerlaubnisse/Lenkberechtigungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.) (H.1). 	Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) StVG, StVO, StVZO

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<p>1.4 Arbeitsrecht mit Lenk- und Ruhezeiten (C.1, C.3, C.4, C.5)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufgabe und Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.) (C.1), - die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -zeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.) (C.3); - die Regeln für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 („<i>Fahrtenschreiber</i>“), der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 („<i>Lenk- und Ruhezeiten</i>“), der Richtlinie 2002/15/EG („<i>Fahrer-Arbeitszeiten</i>“) des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/22/EG („<i>Kontrolle Einhaltung der Sozialvorschriften</i>“) sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen (C.4), - die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie (EU) 2018/645 ergeben (C.5). 	<p>Individuelles Arbeitsvertragsrecht [u.a. BGB, Nachweisgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Kündigungsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, SGB IX, Arbeitsplatzschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz (u.a. § 21a ArbZG), Teilzeit- und Befristungsgesetz]</p> <p>Kollektives Arbeitsrecht (u.a. Tarifvertragsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz) Mindestlohngesetz (MiLoG) und dazu erlassene Verordnungen</p> <p>Arbeitssicherheitsgesetz Sozialvorschriften im Straßenverkehr [Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Verordnung (EG) Nr. 165/2014, Fahrpersonalgesetz (FPersG), Fahrpersonalverordnung (FPersV), AETR]</p> <p>Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)</p>
<p>1.5 Sozialversicherungsrecht (C.2)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen (C.2). 	<p>Bücher des Sozialgesetzbuches (SGB) Beitragsverfahrensverordnung – BVV Datenerfassungs- und –übermittlungsverordnung (DEÜV)</p>

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<p>1.6 Bürgerliches Recht einschließlich Beförderungsbedingungen (A.1, A.2, A.5)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen (A.1), - in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln (A.2); - eine Reklamation über Schäden, die den Fahrgästen oder deren Gepäck bei einem Unfall während der Beförderung zugefügt werden, oder über Schäden aufgrund von Verspätungen sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können (A.5). 	<p>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) insbesondere Reisevertragsrecht (§ 651 a ff.), Vertragsarten wie Kauf-, Miet-, Pacht- und Darlehensverträge</p> <p>Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO Allg Bef Bed)</p>
<p>1.7 Handelsrecht (B.1, B.2)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung, usw.) sowie die Insolvenzfolgen kennen (B.1); - ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie die Vorschriften zur Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen (B.2). 	<p>Recht der Kaufleute nach dem HGB Grundzüge des GmbH-Gesetzes und des Aktiengesetzes Insolvenzordnung (InsO) Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO) Gesellschaftsrecht nach dem HGB und BGB</p>

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<p>1.8 Steuerrecht (D.1, D.2, D.4, E.15)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen (D.1), - die Kraftfahrzeugsteuern (D.2), - die Einkommensteuern (D.4) <p>kennen und</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Regeln für die Ausstellung von Rechnungen für Personenkraftverkehrsleistungen anwenden können (E.15). 	<p>Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV) Einkommensteuergesetz (EStG) Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) Umsatzsteuergesetz (UStG) Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)</p>

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens		
2.1 Zahlungsverkehr und Finanzierung (E.1, E.2, E.5, E.6)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen (E.1), - die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen (E.2), - die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können (E.5); - ein Budget ausarbeiten können (E.6). 	Scheckkarten, Kreditkartensysteme, Wechselschuldner, Wechselgläubiger, die Arten der Lastschriftverfahren, Überweisung, verschiedene Finanzierungsarten (Eigen- und Fremdfinanzierung), Darlehensarten, Kreditsicherung Finanzplanung und -analyse Investitionsplanung und -analyse
2.2 Kostenrechnung (E.7)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Kostenbestandteile seines Unternehmens (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und die Kosten je Fahrzeug, Kilometer oder Fahrt berechnen können (E.7). 	Kostenrechnungssysteme, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger-, Deckungsbeitragsrechnung, Kosten- und Angebotskalkulation.
2.3 Beförderungspreise und -bedingungen (E.14, A.5)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Regeln für die Tarife und die Preisbildung im öffentlichen und im privaten Personenverkehr anwenden können (E.14); - eine Reklamation über Schäden, die den Fahrgästen bei einem Unfall während der Beförderung zugefügt werden, oder über Schäden auf Grund von Verspätungen sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können (A.5). 	PBefG, BGB, HGB, Kalkulationsgrundsätze und Anwendung

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2.4 Beförderungsdokumente <i>(F.3)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer und das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden (F.3). 	fahrerbezogene, fahrzeugbezogene, unternehmerbezogene Begleitpapiere Beförderungsdokumente
2.5 Buchführung <i>(B.1, E.3, E.4)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeinen Kaufmannspflichten (Geschäftsbücher, usw.) kennen (B.1); - wissen, was eine Bilanz ist, wie sie aufgebaut ist und sie verstehen können (E.3); - eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können (E.4). 	§ 238 HGB, §§ 140 – 141 AO, § 22 UStG, § 4 Abs. 3 EStG u.a. Inventur, Inventar, Bilanzgliederung, Ansatz- und Bewertungsvorschriften, Abschreibung, Grundbuch, Hauptbuch, Kassenbuch, Kontenführung, Bilanzanalyse, Aufbewahrungspflichten, Einnahmenüberschussrechnung
2.6 Versicherungswesen <i>(E.10)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen (E.10). 	Haftpflichtversicherungen (u.a. Kfz.-Haftpflicht, Betriebshaftpflicht) Rechtsschutzversicherungen (Verkehrs-, Betriebs-, Privatrechtsschutz) Sachversicherungen (u.a. Fahrzeug-, Betriebsschaden-, Gebäude-, Einrichtungsversicherungen) Persönliche Versicherungen (u.a. Alter, Krankheit, Pflege)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2.7 Betriebsführung von Straßenpersonensverkehrsunternehmen (E.8)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens sowie Arbeitspläne usw. aufstellen können (E.8). 	Grundsätze der Betriebsorganisation, Ablauf- und Aufbauorganisation
2.8 Marketing (E.9)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Grundlagen des Marketings, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen (E.9). 	Planungs-, Koordinations- und Kontrollinstrumente
3. Technische Normen und technischer Betrieb		
3.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge (G.3, G.2)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Formalitäten für die Erteilung der Typgenehmigung bzw. der Betriebserlaubnis und die Zulassung dieser Fahrzeuge kennen (G.3); - je nach dem Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können (G.2). 	§§ 16, 19, 20, 21 StVZO Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
3.2 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge (G.5, G.3)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können (G.5); - die Formalitäten für die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen (G.3). 	§§ 29, 47a StVZO Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) Weitere Grundsätze, Regeln und Informationen des Spitzenverbandes „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)“, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - DGUV Grundsatz 314-002 - Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal (BGG/GUV-G 915) Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung, Untersuchungsfristen, Nachweisformen, Wartungspläne
3.3 Fahrzeuggewichte, Ausrüstung und Abmessungen (G.1)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Regeln für die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten kennen (G. 1). 	§ 34 StVZO (Achslast und Gesamtgewicht) § 32 StVZO (Abmessung von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen)
3.4 Telematik (E.11)	Der Bewerber muss <ul style="list-style-type: none"> - die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen (E.11). 	Telefon, Fax, EDV-Anwendungen, Tourenplanung

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
3.5 Lärmbelastung und Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase (G.4)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none">- wissen, welche Maßnahmen gegen Lärmbelastung und gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen (G.4).	§ 47 StVZO (Abgase) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und hierzu erlassene, verkehrsrelevante Verordnungen, u.a. <ul style="list-style-type: none">- Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)- Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV)- §§ 47 bis 49 StVZO (u.a. Abgase, Emissionsklassen)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
4. Straßenverkehrssicherheit		
4.1 Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind <i>(H.4)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - in der Lage sein, Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um wiederholte Unfälle oder wiederholte schwerere Verkehrsverstöße zu vermeiden (H.4). 	StVO, StVZO Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr), u.a. <ul style="list-style-type: none"> - DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ (bisher BGV D29), - DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
4.2 Verkehrssicherheit <i>(H.3, H. 5)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Anweisungen an die Fahrer zwecks Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge und der Ausrüstung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können (H.3); - Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen (H.5). 	StVO, StVZO DGUV Grundsatz 314-002 - Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal (BGG/GUV-G 915) straßenverkehrsrechtliche Vorschriften zu besonderen Gefahren (Verkehrszeichen), Bremsen von Fahrzeugen § 22 StVO

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
5. Grenzüberschreitender Straßenpersonenverkehr		
<p>5.1 Grundzüge der Bestimmungen, die für den Straßenpersonenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie zwischen diesen und Drittländern gelten</p> <p>(F.1, F. 3)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen gewerblichen Straßenpersonenverkehr (F.1) - die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden (F.3); 	<p>Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR)</p> <p>Interbus-Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen</p> <p>Verordnung (EU) Nr. 361/2014 (Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen)</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006</p> <p>EG-Bus-Durchführungsverordnung (EG-BusDV)</p>
<p>5.2. Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Grundkenntnisse der Straßengeografie der Mitgliedstaaten</p> <p>(H.2)</p>	<p>Der Bewerber muss</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten (H.2). 	

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
5.3 Straßengeografie der Mitgliedstaaten (H.6)	Der Bewerber muss - Grundkenntnisse der Straßengeografie der Mitgliedstaaten haben (H.6).	